



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und weiterer Rechtsvorschriften Senkung von Altersgrenzen und Stärkung der Beteiligung junger Menschen hier: Klarstellung zum passiven Wahlalter bei der Landtagswahl (Drs. 18/22206)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Art. 22 Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „ , die das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.“

Begründung:

Es wird in Art. 22 Satz 1 LWG klargestellt, so wie es dem ausdrücklichen Regelungszweck des Gesetzentwurfs auf Drs. 18/22206 entspricht, dass ungeachtet der Senkung des Mindestalters für die Teilnahme an Landtagswahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr (aktives Wahlrecht) für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) weiterhin Volljährigkeit vorliegen muss. Durch diese Gesetzesänderung wird zugleich eine entsprechende Änderung des passiven Wahlrechts bei den Bezirkswahlen bewirkt, da Art. 4 Abs. 1 Nr. 3a Bezirkswahlgesetz auf Art. 22 LWG verweist. Eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz ist damit nicht nötig.